

Beschlussvorlage

BV/265/2019-2024

Status: öffentlich

Sachgebiet Haupt- und Ordnungsamt
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 12.10.2023
 Aktenzeichen

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Enth	Mitwirkungsverbot § 33 KVG LSA
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
24.10.2023	Hauptausschuss	Vorberatung				
07.11.2023	Gemeinderat	Entscheidung				

- Ergebnis der Abstimmung:**
- beschlossen
 - geändert beschlossen
 - abgelehnt

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	20 + 1
davon anwesend	

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey.

Nicole Golz
 Bürgermeisterin

Sachverhalt

Die Bereitstellung von Kindertageseinrichtungen ist von großer Bedeutung für die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in unserer Gemeinde. Gemäß § 22 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist dies im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten eine gesetzliche Verpflichtung.

Die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 13 KiFöG ist eine notwendige Maßnahme zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen. Nur im Zusammenwirken aller Finanzierungspartner, dem Land Sachsen-Anhalt, dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (dem Landkreis Jerichower Land), der Gemeinde Elbe-Parey und den Eltern gelingt die herausfordernde Aufgabe der Betreibung adäquater Kindertageseinrichtungen im stetigen Wandel der Gegebenheiten und Anforderungen. Dies entspricht auch dem verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Letztmalig wurden die Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey zum 01.08.2013 kalkuliert, so dass eine Neukalkulation, auch aufgrund der fehlenden Staffelung in den Hortbeiträgen, erfolgen musste.

Die Berechnung der Kostenbeiträge basiert auf einer sorgfältigen Kalkulation, die unter Verwendung aktueller Datengrundlagen aus der Bewirtschaftung aller Einrichtungen erfolgte. Diese Kalkulation wurde auf der Grundlage der Haushaltsrechnungen der Jahre 2020 bis 2022 sowie der Planung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 durchgeführt und berücksichtigt die betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnungen in den Stufen der Kostenartenrechnung, Kostenstellenrechnung und Kostenträgerrechnung.

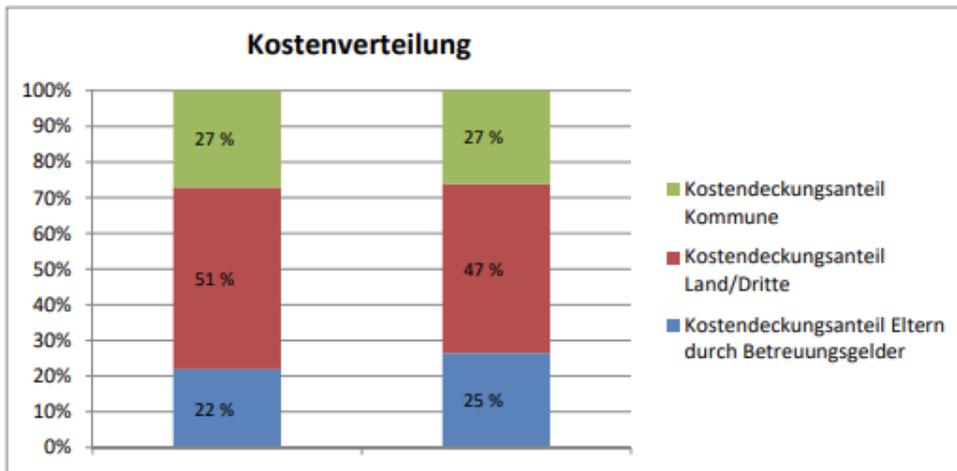
Die so ermittelten Kosten wurden im Zuge der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung den zu erwartenden Einnahmen durch das Land und dem Landkreis gegenübergestellt. Die dadurch errechneten durchschnittlichen Defizite bilden die Grundlage der Kalkulation der Kostenbeiträge.

Die Gemeinde Elbe-Parey hat für die Bereitstellung der Kindertageseinrichtungen jährlich Aufwendungen in Höhe von etwa 3,3 Mio. EUR zu leisten. Demgegenüber stehen Erträge aus der finanziellen Beteiligung von Land und Landkreis von ca. 1,6 Mio. EUR. Der verbleibende Finanzbedarf ist nach Maßgabe des KiFöG durch die Gemeinde zu tragen. Um diesen Finanzbedarf im Rahmen der kommunalen Leistungsfähigkeit decken zu können, ist es notwendig und zulässig, von den Eltern Kostenbeiträge für die Betreuung ihrer Kinder zu erheben.

Die Kostenbeiträge sollen sicherstellen, dass im Kalkulationszeitraum maximal die Hälfte des Defizits durch die Eltern getragen wird, während die andere Hälfte von der Gemeinde Elbe-Parey übernommen wird. Auch diese Vorgehensweise entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Beitragsobergrenze wird unter Berücksichtigung der Zuschüsse durch Land und Landkreis nicht überschritten.

Nachfolgend eine kurze Darstellung der kalkulierten Kostenverteilung:

Kostenverteilung		
Bezeichnung	Kostenbeteiligung Ø je Jahr	
	KiTa	Hort
Personalaufwand (s. Anlage 3.2 bzw. 6.2)	2.472.299,60	450.060,00
Sachaufwand (s. Anlage 3.2 bzw. 6.2)	296.055,01	52.245,00
Kalkulatorische Kosten (s. Anlage 3.2 bzw. 6.2)	32.057,68	0,00
Gesamtaufwand (ohne Verpflegungsaufwand)	2.800.412,29	502.305,00
Elternbeteiligung	613.860,00	127.608,00
Zuwendungen Land/Dritte (s. Anlage 3.2 bzw. 6.2)	17.000,00	3.000,00
Zuschüsse vom Land	1.072.188,24	162.864,24
Zuschüsse vom örtl. Träger	339.366,36	72.386,16
Gesamteinnahmen	2.042.414,60	365.858,40
Verbleibender Zuschussbedarf	757.997,69	136.446,60
Gesamtkostendeckungsgrad (Einnahmen/Aufwand)	73 %	73 %
Kostenverteilung des Gesamtaufwandes (ohne Verpflegung)		
Kostendeckungsanteil Eltern durch Betreuungsgelder	22 %	25 %
Kostendeckungsanteil Land/Dritte	51 %	47 %
Kostendeckungsanteil Kommune	27 %	28 %



Beim vorliegenden Beitragsvorschlag liegt das Verhältnis der Kostenverteilung zwischen Gemeinde und Eltern bei 27% zu 22% (KiTa) und 28% zu 25% (Hort).

Für Schulkinder wird ein Betreuungsangebot gestaffelt nach Betreuungsstunden sowohl während der Schulzeit als auch bei Bedarf während der Ferienzeiten angeboten. Die Betreuung in den Ferienzeiten über den regulär vereinbarten Stundensatz hinaus wird durch einen zusätzlichen Beitrag pro Mehrstunde gedeckt.

Ab dem 1. Januar 2024 sollen die Kostenbeiträge gemäß Anlage 1 der Satzung angepasst werden.

Die notwendige Anhörung der freien Träger von Tageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey sowie deren Elternvertretungen wird im Rahmen des Beratungsverfahrens des Gemeinderats durchgeführt und soll bis zur Beratung der Vorlage im Hauptausschuss abgeschlossen sein. Ebenso wird die Anhörung der Elternvertreter der Tageseinrichtungen bis zur Beratung im Hauptausschuss erfolgt sein.

Nach dem Beschluss des Gemeinderats wird die Zustimmung des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeholt.

Anlage/n

Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey 2023

v2 Beitragsermittlung KITAGebühren